

Telefon: 233 - 9 25 30
Telefax: 233 - 2 52 41

Direktorium
HA II / Verwaltungsabteilung

Kreisverwaltungsreferat
Geschäftsleitung
Wahlen und Abstimmungen
KVR – GL /35

Wahl des Ausländerbeirats der Landeshauptstadt München 2017

- 1. Neufassung der Wahlordnung des Ausländerbeirats der Landeshauptstadt München**
- 2. Anpassung der Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München**
- 3. Festlegung des Wahltags**
- 4. „Zukunft des Ausländerbeirats“**

Beschluss Nr. 76 der Vollversammlung des Ausländerbeirats vom 30.06.2015

- 5. „Budget für das Internationale Fest der Kulturen“**

Beschluss Nr. 67 der Vollversammlung des Ausländerbeirats vom 08.12.2014

- 6. „Budget für Zuschüsse erhöhen“**

Beschluss Nr. 66 der Vollversammlung des Ausländerbeirats vom 08.12.2014

- 7. „Zukunft des Ausländerbeirats“**

Antrag Nr. 14-20 / A 01545 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 18.11.2015

- 8. „Das politische Mitspracherecht von MigrantInnen neu ausrichten!“**

Antrag Nr. 14-20 / A 01777 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 16.02.2016

- 9. „Die Ausländerbeiratswahl vereinfachen und Beteiligung steigern“**

Antrag Nr. 14-20 / A 01839 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 26.02.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05760

Anlagen

- 1.a) Wahlordnung des Ausländerbeirats der Landeshauptstadt, Synopse
- 1.b) Wahlordnung des Ausländerbeirats der Landeshauptstadt, Neufassung
2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München
3. Beschluss Nr. 76 der Vollversammlung des Ausländerbeirats vom 30.06.2015
4. Beschluss Nr. 67 der Vollversammlung des Ausländerbeirats vom 08.12.2014
5. Beschluss Nr. 66 der Vollversammlung des Ausländerbeirats vom 08.12.2014
6. Antrag Nr. 14-20 / A 01545 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 18.11.2015
7. Antrag Nr. 14-20 / A 01777 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 16.02.2016
8. Antrag Nr. 14-20 / A 01839 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 26.02.2016
9. Stellungnahme der Stadtkämmerei
- 10., 11. Stellungnahmen des Ausländerbeirates

Beschluss des gemeinsamen Verwaltungs- und Personalausschusses mit dem Kreisverwaltungsausschuss vom 13. April 2016 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Der Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München vertritt die Interessen der ausländischen Bevölkerung Münchens und fördert die Integration. Er hat die Aufgabe, den ehrenamtlichen Stadtrat und die Verwaltung der Landeshauptstadt München in allen Fragen, die die ausländische Bevölkerung in München, das Zusammenleben mit Deutschen sowie die Integration und Migration betreffen, zu beraten.

Die Amtszeit des Ausländerbeirats beträgt sechs Jahre, er wurde zuletzt am 28.11.2010 gewählt und hat sich in der Sitzung vom 17.02.2011 konstituiert. Wahlberechtigt und wählbar sind Einwohnerinnen und Einwohner mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausländische Staatsangehörige, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (auf Antrag) und Eingebürgerte (auf Antrag), die diesen Status am Wahltag nicht länger als zwölf Jahre innehaben (vgl. §§ 1 und 3 Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München (AB-WahlO)).

Anfang 2017 läuft die Wahlperiode des derzeitigen Ausländerbeirats aus. Es muss rechtzeitig vorher die nächste Wahl des Ausländerbeirats vorbereitet sowie der Wahltag (siehe Ziffer 3) festgelegt werden. Auf Grund der Erfahrungen bei der Durchführung der letzten Wahl sowie zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen wurde es erforderlich, einige Punkte in der AB-WahlO als auch in der Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München (AB-Satzung) zu ändern bzw. anzupassen.

Die wesentlichen Änderungspunkte werden unter Ziffer 1 und 2 dargelegt. Ferner wird in den Ziffern 4 bis 6 zu drei Anträgen des Ausländerbeirats „Zukunft des Ausländerbeirats“, Beschluss Nr. 76 der Vollversammlung des Ausländerbeirats vom 30.06.2015, „Budget für das Internationale Fest der Kulturen“, Beschluss Nr. 67 der Vollversammlung des Ausländerbeirats vom 08.12.2014, und „Budget für Zuschüsse erhöhen“, Beschluss Nr. 66 der Vollversammlung des Ausländerbeirats vom 08.12.2014, inhaltlich Stellung genommen.

Unter Ziffer 7 bis 9 werden die Anträge „Zukunft des Ausländerbeirats“ Nr. 14-20 / A 01545 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 18.11.2015, der Antrag Nr. 14-20 / A 01777 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 16.02.2016 „Das politische Mitspracherecht von MigrantInnen neu ausrichten!“ sowie der Antrag Nr. 14-20 / A 01545 „Die Ausländerbeiratswahl vereinfachen und Beteiligung steigern“ der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 18.11.2015 behandelt.

1. Neufassung der Wahlordnung des Ausländerbeirats der Landeshauptstadt München

Aufgrund einiger Regelungslücken in der bisherigen Wahlordnung sowie der im Jahr 2012 erfolgten Novellierung des Gemeinde – und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) hat sich ein Änderungsbedarf an der bisherigen Wahlordnung für die Wahl des Ausländerbeirates ergeben. Außerdem wurde die Wahlordnung redaktionell überarbeitet, um sie leichter lesbar zu machen. So wurden insbesondere lange Zitate der gesetzlichen Vorschriften durch den Verweis auf die entsprechende Vorschrift ersetzt.

Die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend dargestellt und erläutert. Alle Änderungen sind im Detail der beigefügten Synopse (Anlage 1.a) zu entnehmen.

1.1. Verschlinkung/Gendergerechte Sprachgestaltung/UN-BRK

- a) In die Wahlordnung wurden direkte Verweise auf gesetzliche Regelungen (GLKrWG/GLKrWO) aufgenommen. Durch diese Verweise konnte ein erheblicher Teil der bisherigen Textpassagen gestrichen werden, da diese überwiegend eine Wiederholung des bisherigen Gesetzestextes darstellten. Dadurch konnte die bisherige Wahlordnung erheblich verschlankt und die Lesbarkeit verbessert werden. Zudem hat der unmittelbare Verweis auf die Rechtsgrundlagen auch den Vorteil, dass die Wahlordnung nicht mit jeder gesetzlichen Änderung ebenfalls wieder angepasst werden muss. Durch die Angleichung ergeben sich auch Erleichterungen im Vollzug der Wahl.
- b) Die Sprache in der Wahlordnung wurde gendergerecht gestaltet.
- c) Es wurden Ergänzungen zur Förderung der Wahlmöglichkeiten Behinderter (UN-BRK) aufgenommen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 12 S. 3-4 AB-WahlO).

1.2. Schließung von Regelungslücken

- a) Bisher regelten die Satzung sowie die Wahlordnung nur die Dauer der Amtszeit. Es fehlte jedoch eine klare Regelung, mit der der Beginn der Amtszeit des neugewählten Ausländerbeirats festgelegt wird. Der Beginn der Amtszeit wird nun auf die konstituierende Sitzung, spätestens aber auf 3 Monate nach der Wahl festgelegt (vgl. § 1 Abs. 3 AB-WahlO, § 4 Abs. 5 AB-Satzung).
- b) Da auch Personen mit mehr als einer (ausländischen) Staatsangehörigkeit sowie Eingebürgerte für die Wahl kandidieren können, ist eine Regelung erforderlich, unter welcher (ggf. ehemaligen) Staatsangehörigkeit die Kandidatur erfolgt, da dieses später beispielsweise für die Ergebnisermittlung bei den Minderheiten bzw. der Besetzung des erweiterten Vorstands (vgl. § 7 Abs. 6 AB-Satzung) erforderlich ist. Daher ist die Staatsangehörigkeit, unter der die Kandidatur erfolgt, künftig auf dem Stimmzettel anzugeben. Damit ist für die Wählerinnen und Wähler eine bessere Orientierung gegeben und es ist ersichtlich, wer eine Minderheit vertritt. (vgl. §§ 16 Abs. 7 und 21 Abs. 2 AB-WahlO)
- c) Es wurde eine Nachrückregelung eingefügt, da insbesondere beim Ausscheiden und Nachrücken der Minderheitenvertreterinnen und Minderheitenvertreter bisher Unklarheit herrschte (vgl. §§ 29 Abs. 3, 30 AB-WahlO). Damit wurde die bestehende Regelungslücke bzgl. des Nachrückens von Minderheitenvertretern vor und nach der Konstituierung des Ausländerbeirats geschlossen (s. auch Ziffer 1.3).

1.3. Anpassung der Berechnungsmethode für die Sitzverteilung auf die Wahlvorschläge (vgl. § 28 AB-WahlO)

Die bestehenden Regelungen über die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie der Sitze an die sich bewerbenden Personen und die Regelungen für das Nachrücken wurde neu und nun stringent gefasst. Künftig kommt das Höchstzahlverfahren nach Saint-Laguë/Schepers zur Anwendung, welches anerkannt ist und zum Beispiel auch bei der Bundestagswahl eingesetzt wird.

Durch Verwendung dieses Verfahrens kann vermieden werden, dass bei bestimmten Stimmkonstellationen ein derzeit mögliches, unlösbares mathematisches Problem (aufgrund des Verfahrens nach Hare/Niemeyer) durch die Berücksichtigung der Minderheitenvertreter/in auftritt (sog. Alabama-Paradoxon, welches eine Endlosschleife erzeugt). Die erforderlichen abweichenden Sonderregelungen zum Schutz der Minderheitengruppen bei der Verteilung der Sitze sowie beim Nachrücken wurden zudem in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst (§ 30 AB-WahlO).

1.4. Wahlausschussbesetzung–Ausschluss von Bewerbern (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 AB-WahlO)

Bei der Ausländerbeiratswahl 2010 durften abweichend von allen anderen Wahlen auch Bewerbende Mitglieder des Wahlausschusses sein. Hierbei können Interessenskonflikte auftreten. Die Besetzung des Wahlausschusses ist daher dahingehend einzuschränken, dass künftig keine kandidierenden Personen in den Wahlausschuss berufen werden dürfen.

1.5. Mindestaufenthalt gemäß GLKrWG (vgl. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 AB-WahlO)

Es wird vorgeschlagen, den sechsmonatigen Aufenthalt für eine Wahl- und Wählbarkeitsberechtigung abweichend von den entsprechenden Regelungen im GLKrWG unverändert beizubehalten.

Bereits die bisherige Ausländerbeiratswahlordnung wich vom GLKrWG ab, da für die Ausländerbeiratswahl ein sechsmonatiger Aufenthalt mit Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in München für das aktive und passive Wahlrecht vorgesehen war, während nach dem 2010 gültigen GLKrWG drei Monate genühten. Mittlerweile sieht das GLKrWG einen Mindestaufenthalt von zwei Monaten vor. Rechtlich ist der notwendige Mindestaufenthalt in der Wahlordnung frei wählbar, da das GLKrWG nicht einschlägig ist. Die Absenkung auf zwei Monate würde zu einer höheren Anzahl Wahlberechtigter führen (Stand 10/2015 ca. 5 % mehr). Nach Einschätzung des Wahlamts würde die höhere Anzahl Wahlberechtigter aber eher dazu führen, dass die (ohnehin sehr niedrige) prozentuale Wahlbeteiligung sinken würde, da davon auszugehen ist, dass Personen, die erst kurz in München sind, vom Wahlrecht keine Kenntnis haben und daher nicht wählen gehen würden. Es wird deshalb vorgeschlagen, die bisherige Regelung von sechs Monaten beizubehalten.

1.6. Festlegung der Öffnungszeiten für die Briefwahlausstellung (vgl. § 15 AB-WahlO)

Die Festlegung der Öffnungszeiten für die Briefwahlausstellung entspricht nun den Öffnungszeiten für die Briefwahlausstellung im Rahmen eines Bürgerentscheides.

1.7. Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (vgl. § 16 AB-WahlO, Art. 34 Abs. 1 GLKrWG)

Durch die Übernahme der gesetzlichen Regelungen für die Einreichung der Wahlvorschläge kann die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen flexibler gestaltet werden. Damit ist eine verbesserte Personalplanung im

Kreisverwaltungsreferat möglich.

Durch die Vielzahl an vorgenommenen Änderungen wird zur besseren Übersicht vorgeschlagen, statt einer Änderungssatzung eine Neufassung der Satzung gemäß Anlage 1.b) zu beschließen.

Um die Änderungen in der Wahlordnung für den Bereich der Wahlvorschläge in der verwendeten Software zu berücksichtigen, sind dort Anpassungen erforderlich. Es werden Kosten in Höhe von 10.115,00 € brutto anfallen. Die Anpassungen werden über den bestehenden Vertrag mit der Firma IVU Technologies AG beauftragt.

2. Anpassung der Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München, vgl. Anlage 2

Die Sprache in der Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München wurde genderngerecht gestaltet.

Unter § 7 AB-Satzung wurde auch die Reihenfolge der Absätze geändert, um eine leichtere Lesbarkeit zu erreichen.

Auf die weiteren Änderungen wird nachfolgend eingegangen:

2.1. Amtszeit des Ausländerbeirats (vgl. § 4 Abs. 5 AB-Satzung)

Wie bereits unter Ziffer 1.2 a) beschrieben, wird der Beginn der Amtszeit nun auf die konstituierende Sitzung, spätestens aber auf 3 Monate nach der Wahl festgelegt (vgl. § 1 Abs. 3 AB-WahlO, § 4 Abs. 5 AB-Satzung).

2.2. Niederlegung des Amtes – Streichung des „wichtigen Grundes“ (vgl. § 4 Abs. 6, § 7 Abs. 2 AB-Satzung)

Durch eine ab der Kommunalwahl 2014 wirksame Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes fiel das bisherige Erfordernis des Vorliegens eines wichtigen Grundes für die Niederlegung des Amtes durch Stadträte sowie Bezirksausschussmitglieder weg. Es soll entsprechend den Regelungen für den Stadtrat und die Bezirksausschüsse das Erfordernis eines wichtigen Grundes auch für die Niederlegung der Mitgliedschaft im Ausländerbeirat (vgl. § 4 Abs. 6 AB-Satzung) und interner Vorstandsämter (§ 7 Abs. 2 AB-Satzung) gestrichen werden.

2.3. Verschärfte Ausschlussmöglichkeiten bei mehrfachem unentschuldigtem Fehlen von Ausländerbeiratsmitgliedern (vgl. § 5 AB-Satzung)

Die Abwesenheit bei Sitzungen war ein großes Problem der letzten Amtszeit, ebenso wie Dauerentschuldigungen. Der Ausländerbeirat hat daher in seinem Antrag „Zukunft des Ausländerbeirats“ Beschluss Nr. 76 der Vollversammlung des Ausländerbeirats vom 30.06.2015 darum gebeten, die Einführung von sanktionierenden Satzungsinstrumenten zu prüfen, die die Anzahl der (unentschuldigten) Absenzen senkt.

Ein Ausschluss hatte bisher sehr hohe Hürden: Ein Mitglied musste zweimal schriftlich wegen unentschuldigter Abwesenheiten durch den Vorstand angemahnt werden, darauf folgend musste eine Missbilligung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in der Vollversammlung des Ausländerbeirats erfolgen (vgl. § 36 Abs. 4 und 5 Geschäftsordnung des Ausländerbeirats, § 4 Abs. 7 AB-Satzung bisherige Fassung). Damit die Vollversammlung einen Ausschluss beschließen könnte, darf-

te sich das betroffene Mitglied in den auf die Missbilligung folgenden sechs Monaten weder für eine Sitzung entschuldigen noch durfte es einmal anwesend sein. Mit einer einzigen Entschuldigung oder Sitzungsteilnahme nach der Missbilligung konnte das betroffene Mitglied den Ausschluss verhindern und das gesamte Ausschlussverfahren musste von neuem beginnen.

Es wird daher eine einfachere Regelung vorgeschlagen: Zunächst werden Mindestanforderungen an die Entschuldigung in der Satzung festgelegt (idR vorher und in Textform gegenüber der Geschäftsstelle zu begründen, idR für jede Sitzung einzeln). Nach zweimaliger Rüge wegen unentschuldigtem Fehlen durch die Vollversammlung des Ausländerbeirats kann das Mitglied bei erneutem unentschuldigtem Fehlen innerhalb von einem Jahr (Bewährungszeit) ausgeschlossen werden. Die Ein-Jahres-Frist ist strenger als beim Stadtrat (hier ½ Jahr – Art. 48 Abs. 3 BayGO). Die längere Frist erscheint aber notwendig, weil die Gremien des Ausländerbeirats seltener tagen.

2.4. Zu berücksichtigende Staatsangehörigkeit bei der Besetzung interner Gremien (vgl. § 7 Abs. 6 AB-Satzung)

Da sich bisher bei der Wahl Bewerber mit mehreren ausländischen Staatsangehörigkeiten nicht auf eine Staatsangehörigkeit festlegen mussten, s. oben Ziffer 1.2 b), enthielt die Satzung des Ausländerbeirats die Regelung, nach der sich die Mitglieder vor der Wahl zum Erweiterten Vorstand auf eine ausländische Staatsangehörigkeit festlegen mussten. Durch die nun vorgesehene Festlegung auf eine ausländische Staatsangehörigkeit schon bei der Wahl, kann auf diese Festlegung zurückgegriffen werden. § 7 Abs. 6 AB-Satzung wurde entsprechend angepasst.

3. Festlegung des Wahltags

Der Tag für die Wahl des Ausländerbeirats für die kommende Amtsperiode wird auf Sonntag, den 22.01.2017 festgelegt. Damit ist gewährleistet, dass die Konstituierung des neuen Ausländerbeirats zeitnah nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Ausländerbeirats erfolgen kann.

4. „Zukunft des Ausländerbeirats“

Beschluss Nr. 76 der Vollversammlung des Ausländerbeirats vom 30.06.2015 incl. Positionspapier des Ausländerbeirats, vgl. Anlage 3

Mit Beschluss Nr. 76 der Vollversammlung des Ausländerbeirats vom 30.06.2015 hat der Ausländerbeirat seine Position dargelegt. Im Nachfolgenden wird auf die einzelnen Forderungen im Antrag sowie im Positionspapier eingegangen.

4.1. Ziffer 1 und 2 des Antrags: Wiederwahl des Ausländerbeirats und Wahlmodus

Der Ausländerbeirat betont, dass die Wahl selbst nicht zur Disposition stehen dürfe und begründet dies in seinem Positionspapier ausführlich. Dieser Forderung wird mit der hier vorgeschlagenen Wahl 2017 entsprochen.

4.2. Ziffer 3 des Antrags: Kriterien für die Zusammensetzung des Ausländerbeirats

In seinem Positionspapier stellt der Ausländerbeirat fest, dass die Zusammensetzung des Gremiums zu optimieren sei. Er legt dar, dass eine Dominanz einzelner Nationalitäten oft sowohl zu Konflikten innerhalb der Ethnie als auch mit Vertretungen anderer Nationalitäten führe. Er fordert, dass die Sitzverteilung sich daher an der Vielfalt der in der Landeshauptstadt vertretenen Nationalitäten orientieren müsse.

Da sich der Ausländerbeirat diesbezüglich nicht näher und konkreter zu einem Änderungsbedarf gegenüber dem bisherigen Stand geäußert hat, wird vorgeschlagen, die bisherige Verteilung beizubehalten. Diese sieht vor, dass sechs der 40 gewählten Mitglieder aus Afrika, Mittel- und Südamerika und Asien (ohne Türkei) stammen müssen (je zwei pro Herkunft). Die restlichen Sitze werden ohne Nationalitätenbindungen nach dem Wahlergebnis besetzt – mithin bestimmen die Wahlberechtigten über die weitere Zusammensetzung des Gremiums. Außerdem ist bei der Besetzung des Erweiterten Vorstands bereits im Zuge der letzten Ausländerbeiratswahl eine Nationalitätenquote eingeführt worden, die eine Dominanz einer Nationalität dort verhindert.

4.3. Ziffer 4 des Antrags: Finanzierung

Der Ausländerbeirat beantragt: „Wie bei der Wahl im Jahr 2010 sollen Wahlkampfkostenzuschüsse für Listen bereit gestellt werden, die mindestens einen Sitz im Ausländerbeirat erringen. Außerdem sollen wie 2004 personelle und finanzielle Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen einer Kandidaten- und mehrsprachigen Wählerwerbungsphase im Jahr vor dem Wahltermin bereit gestellt werden.“

Das Kreisverwaltungsreferat hat Mittel für Wahlkampfkostenzuschüsse bereit stellen lassen für Listen, die mindestens einen Sitz im Ausländerbeirat erringen. Pro Liste sind dies 1.500 €.

Hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit ist festzustellen, dass für die Wahl 2010 Mittel in Höhe von 21.000 € ausgegeben worden sind. 16.400 € davon mussten 2010 aus anderweitig nicht verbrauchten Budgetmitteln des Direktoriums finanziert werden, da der Haushaltsansatz in der Geschäftsstelle des Ausländerbeirats nicht ausreichte. Da davon auszugehen ist, dass auch für diese Wahl wieder entsprechende Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit benötigt werden und diese nicht aus dem laufenden Budget zusätzlich gezahlt werden können, werden hierfür einmalige zusätzliche Mittel benötigt. Auf Grund der um ca. 32 % gestiegenen Wahlbevölkerung sowie der allgemeinen Preissteigerung werden die Kosten höher ausfallen als bei der letzten Wahl. Daher werden zusätzliche Mittel in Höhe von 30.000 € einmalig für 2016 beantragt. Die Anmeldung erfolgt zum Nachtragshaushalt 2016. Auf die Tabelle unter Ziffer 10 wird verwiesen.

4.4. „Optimierung der Arbeitsbedingungen des Ausländerbeirats“ (Positionspapier)

Der Ausländerbeirat möchte verschiedene Optimierungen seiner Arbeitsbedingungen (vgl. Ziffer C.1. des Positionspapiers):

Der Ausländerbeirat beantragt eine Zuordnung direkt beim Oberbürgermeister als Stabsstelle.

Bisher ist der Ausländerbeirat samt Geschäftsstelle des Ausländerbeirats organisatorisch beim Direktorium HA II Verwaltungsabteilung angegliedert.

Diese Anordnung ist für die Stadtverwaltung eigentlich ungewöhnlich und nur historisch erklärbar. Denn Beiräte werden in der Stadtverwaltung dort organisatorisch zugeordnet, wo sie fachlich am Optimalsten betreut und in ihrer Tätigkeit unterstützt werden können, weil in dem jeweiligen Referat die entsprechende Fachlichkeit vorhanden ist. Dementsprechend müsste der Ausländerbeirat eigentlich beim Sozialreferat angesiedelt sein, da dort mit dem Amt für Wohnen und Migration, der Stelle für interkulturelle Arbeit und der Betreuung von Flüchtlingen die Fachlichkeit vorhanden ist. Dort werden dieselben Themen bearbeitet wie im Ausländerbeirat. Eine Angliederung eines Beirats beim Oberbürgermeister ist bisher nicht üblich und wird daher abgelehnt.

Ferner beantragt der Ausländerbeirat eine eigene Pressestelle.

Die Leitung der Geschäftsstelle unterstützt den Ausländerbeirat auch in Presseangelegenheiten. Eine eigene Pressestelle ist daher nicht erforderlich.

Der Ausländerbeirat möchte zudem bei den Einstellungen von Geschäftsstellenpersonal mitwirken.

Für die Gestaltung von Personalauswahlverfahren ist das Personal- und Organisationsreferat zuständig. Dieselbe Thematik ist Gegenstand des Stadtratsantrags 14-20 / A 01465 „Mehr Mitspracherecht für ehrenamtliche Beiräte der LHM!“, der vom Personal- und Organisationsreferat bearbeitet wird. Es ist daher auf die Erledigung dieses Stadtratsantrags zu verweisen.

Der Ausländerbeirat möchte ferner eine haftungsrechtlich abgesicherte Möglichkeit, Veranstaltungen in eigener Regie durchzuführen.

Seit 2012 organisiert das Kulturreferat die Durchführung des Festes des Ausländerbeirats auf dem Odeonsplatz. Inhaltlich wird das Fest vollumfänglich vom Ausländerbeirat konzipiert. Aufgrund der dramatischen Ereignisse in Duisburg bei dem Unglück auf der Loveparade 2010 hat man sich 2012 auf diese Lösung geeinigt, da das Kulturreferat über große Erfahrungen mit der Organisation von Veranstaltungen sowie die Zusammenarbeit mit externen Veranstaltungsagenturen verfügt. Dieses ist aus sicherheits- und haftungsrechtlichen Gründen bei derartigen Veranstaltungen gerade auch im Hinblick auf die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unabdingbar. Derartige Veranstaltungen erfordern eine Professionalität bei der Organisation und Durchführung, die nur durch entsprechend ausgebildete, geschulte und erfahrene Personen geleistet werden kann. Hierbei ist auch zu bedenken, dass für die verantwortlichen Personen eine persönliche Haftung auch durch etwaige vertragliche Regelungen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Auch daher ist es sinnvoll, die Verantwortung in die Hände von Profis zu legen.

Aufgrund der guten Erfahrungen soll die Veranstaltung weiterhin vom Kulturreferat organisiert werden.

Der Ausländerbeirat beantragt außerdem : „.... sind dem -erforderlicherweise (inter-

kulturell) kompetenten – Personal der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates Aufgaben in einem Umfang zuzuordnen, die den ehrenamtlichen (!) Beirätinnen und Beiräten einen ausreichend unterstützenden Rahmen für ihre Tätigkeiten bieten. Die Geschäftsstelle ist mit den dafür erforderlichen Ressourcen auszustatten.“ In der Geschäftsstelle des Ausländerbeirats gab es diverse Personalengpässe aufgrund längerfristiger Erkrankungen von Dienstkräften und Personalfuktuation. Dennoch war in dieser Zeit der Beirat voll arbeitsfähig. Zum einen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle durch ihr großes Engagement alle organisatorisch und logistisch erforderlichen Arbeiten geleistet. Zum anderen hat das Direktorium intern Personalkapazitäten aus anderen Bereichen so verlagert, dass die Personen verstärkt im Hintergrund auch Aufgaben der Geschäftsstelle mit wahrgenommen haben.

Die Geschäftsstelle weist 4,2 VZÄ auf. Bei Vollbesetzung ist daher davon auszugehen, dass wie in der Vergangenheit ausreichend Personal für die Bewältigung aller Aufgaben des Ausländerbeirats gegeben ist. In Kürze wird die Geschäftsstelle wieder voll ausgestattet sein, da derzeit die Besetzung von zwei unbesetzten Stellen stattfindet.

Selbstverständlich werden seitens der Verwaltung nach der Wahl für die Ausländerbeiratsmitglieder – insbesondere natürlich für neu gewählte – entsprechende Informationen und Schulungen angeboten werden.

Der Ausländerbeirat beantragt ferner, dass die Prozesse der Weiterleitung von Stadtratsbeschlüssen sowie die der Bearbeitung von Anträgen des Ausländerbeirats verkürzt und transparenter gestaltet werden.

Die Geschäftsstelle leitet Stadtratsbeschlüsse in der Regel sofort nach deren Eingang an die Vorsitzende des Ausländerbeirats sowie den/die Vorsitzende des zuständigen Ausschusses weiter.

§ 2 Abs 1 und 2 der AB-Satzung regelt, dass Anträge und Empfehlungen des Ausländerbeirats innerhalb von 3 Monaten zu behandeln sind. Dieselben Fristen gelten für Stadtratsanträge bzw. BA-Anträge. Eine Verkürzung erscheint daher nicht sinnvoll.

5. „Budget für das Internationale Fest der Kulturen“ Beschluss Nr. 67 der Vollversammlung des Ausländerbeirats vom 08.12.2014; vgl. Anlage 4

Der Ausländerbeirat beantragt: „Die Landeshauptstadt wird aufgefordert, dem Ausländerbeirat für die Organisation und Durchführung des „Internationalen Festes der Kulturen“ jährlich ein festes Budget in Höhe von 60.000 € zur Verfügung zu stellen.“

Die Feste des Ausländerbeirats haben im Schnitt 34.500.- gekostet. Bezahlt wurden sie aus dem Sachmittelbudget, das dem Ausländerbeirat für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen zur Verfügung steht. Da der Ausländerbeirat über diesen Ansatz auch noch sonstige Veranstaltungen etc. bezahlte, reichte der Ansatz in der Vergangenheit nicht aus und es mussten 2010-2014 im Schnitt jährlich 37.000 € aus anderweitig nicht verbrauchten Budgetmitteln des Direktoriums zur Deckung heran gezogen werden. Dieses ist nicht dauerhaft zu leisten.

Es wird daher beantragt, den Sachmittelhaushalt dauerhaft um 35.000 € zur Finanzierung des Festes des Ausländerbeirats aufzustocken. Die zusätzlichen Mittel

werden zum Nachtragshaushalt 2016 angemeldet.
Auf die Tabelle unter Ziffer 10 wird verwiesen.

6. „Budget für Zuschüsse erhöhen“

Beschluss Nr. 66 der Vollversammlung des Ausländerbeirats vom 08.12.2014; vgl. Anlage 5

Der Ausländerbeirat beantragt: „Die Landeshauptstadt München wird aufgefordert, das Budget für Zuschussvergaben deutlich, mindestens aber auf 160.000 € zu erhöhen.“

Der Ausländerbeirat hat auf Grund Stadtratsbeschlusses das Recht, im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel nach Maßgabe der Richtlinien über Zuschussvergaben zu empfehlen. Im Stadtratsbeschluss vom 14.11.2001 wurde das Budget auf damals 250.000 DM festgelegt und gleichzeitig an den Euro auf 127.800 € angepasst. Seitdem wurde das Budget nicht mehr erhöht.

Nachdem sich die Zahl der Wahlberechtigten und damit die Zielgruppe seit 2010 von 262.563 auf 347.115 (Stand 1.10.15) um 84.552 (32 %) erhöht hat, ist eine Aufstockung der Zuschussmittel auf 160.000 € gerechtfertigt und wird in dieser Höhe beantragt.

Die zusätzlichen Mittel werden zum Nachtragshaushalt 2016 angemeldet.
Auf die Tabelle unter Ziffer 10 wird verwiesen.

7. „Zukunft des Ausländerbeirats“

Antrag Nr. 14-20 / A 01545 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 18.11.2015, vgl. Anlage 6

Es wird beantragt: „Die Verwaltung führt spätestens Anfang Februar 2016 eine Anhörung zur Zukunft des Ausländerbeirats im Stadtrat durch. Hierbei soll der Stadtrat unter Beteiligung des derzeitigen Ausländerbeirats und Vertretern von Gruppierungen, die in der Ausländerarbeit aktiv sind, die Möglichkeit erhalten, kurzfristig über die Zukunft des Ausländerbeirats zu entscheiden.“

Im Vorfeld der letzten Ausländerbeiratswahl 2010 wurden in einer referatsübergreifenden Arbeitsgruppe sowie im Stadtrat selbst umfassende Überlegungen zu einer Reform des Ausländerbeirates gemacht. Im Rahmen des damaligen Projekts „Zukunft des Ausländerbeirates“ wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Direktoriums, der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates sowie der Stelle für Interkulturelle Arbeit im Sozialreferat gebildet, die sich in einem sehr umfassenden Prozess mit der Thematik befasst hat.

Es fand eine Befragung aller städtischen Referate statt. Zusätzlich erfolgte eine Telefonumfrage bei 50 Städten in Deutschland. Ferner wurde in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt im Sommer 2008 eine Befragung von 980 Einrichtungen/Personen mittels Fragebogen durchgeführt. 195 Fragebögen sind im Rücklauf eingegangen und ausgewertet worden. Zum Abschluss fand dann noch ein Expertenhearing in Form einer gemeinsamen Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses sowie des Ausländerbeirates im Januar 2009 im Stadtrat statt. Dieses Expertenhearing wurde von der Stelle für Interkulturelle Arbeit moderiert und durchgeführt. An dem Hearing nahmen Expertinnen und Experten aus Köln, Bremen, Stuttgart und von der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Rheinland Pfalz teil. Auch der Ausländerbeirat

selbst hat sich damals intensiv mit der Thematik befasst und in seiner Vollversammlung vom 30.03.2009 umfassende Empfehlungen beschlossen.

In der Beschlussvorlage für den Verwaltungs- und Personalausschuss vom 09.12.2009 bzw. die Vollversammlung des Stadtrates vom 16.12.2009 („Zukunft des Ausländerbeirates“, Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V 03220) werden sehr ausführlich sowohl die verschiedenen Befragungsergebnisse als auch das Expertenhearing im Stadtrat sowie die Position des Ausländerbeirates dargestellt. Im Ergebnis wurde damals von der Vollversammlung beschlossen, die Direktwahl des Ausländerbeirates mit 40 stimmberechtigten Mitgliedern beizubehalten.

Die im Stadtratsantrag der FTB-Fraktion vom 18.11.2015 geforderte Anhörung hat mit den dargestellten begleitenden Maßnahmen vor der letzten Ausländerbeiratswahl stattgefunden. Es sind aber in den letzten sechs Jahren keine wesentlichen Änderungen ersichtlich, die zu einer grundlegenden Neubewertung der Thematik führen. Daher wird keine Notwendigkeit für eine neuerliche Anhörung gesehen.

**8. „Das politische Mitspracherecht von MigrantInnen neu ausrichten!“
Antrag Nr. 14-20 / A 01777 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 16.02.2016, vgl. Anlage 7**

Es wird beantragt:

- „1.) Der Ausländerbeirat wird künftig nach folgender Regelung besetzt: 30 gewählte und 10 entsendete Mitglieder. Die entsendeten Mitglieder setzen sich zusammen aus z.B. VertreterInnen des Netzwerkes MORGEN, des Vereins BEFORE e.V., der Stelle für Interkulturelle Arbeit der LHM, der Wohlfahrtsverbände.
- 2.) Die Flüchtlingsquote im Ausländerbeirat wird von drei auf sechs Personen erhöht.
- 3.) Die Landeshauptstadt München richtet einen Ausschuss für Migration und Flucht ein, in dem der Ausländerbeirat – analog zu den Wohlfahrtsverbänden im KJHA - ein Mitsprache und Stimmrecht erhält.“

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

8.1. Zu Ziffer 1 des Antrags:

Die Antragsteller möchten, dass die Anzahl der gewählten Beiratsmitglieder von 40 auf 30 reduziert wird und stattdessen 10 Mitglieder entsandt werden.

Nach § 4 der AB-Satzung setzt sich der Ausländerbeirat derzeit aus 40 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Hinzu kommen weitere beratende Mitglieder, die alle entsandt werden:

- Jeweils ein Mitglied wird von jeder Stadtratsfraktion entsendet.

- Sechs Mitglieder werden entsendet von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, vom Deutschen Gewerkschaftsbund, vom Münchner Flüchtlingsrat, von der Initiativgruppe zur Förderung von ausländischen Kindern, Jugendlichen und Familien, vom Kreisjugendring München-Stadt sowie vom Seniorenbeirat.

Bis zu vier Mitglieder werden von einer Einrichtung der Erwachsenenbildung und drei in der Migrationstätigkeit tätigen Institutionen entsandt. Die Auswahl der Institutionen obliegt dem Ausländerbeirat.

Bereits unter Ziffer 7 wurde ausführlich erläutert, dass eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe umfassende Überlegungen und Ausführungen zu einer möglichen Reform des Ausländerbeirats angestellt hatte. Das Ergebnis wurde dem Stadtrat in o.g. Beschlussvorlage vorgestellt sowie die Position des Ausländerbeirates dargestellt. Im Ergebnis wurde von der Vollversammlung beschlossen, die Direktwahl des Ausländerbeirates mit 40 stimmberechtigten Mitgliedern beizubehalten. Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Reduzierung der Anzahl der gewählten Beiratsmitglieder erforderlich werden lassen. Die Anzahl der entsandten Mitglieder des Ausländerbeirats, die eine beratende Funktion haben, beträgt bereits derzeit mehr als 10 (abhängig von der Anzahl der Stadtratsfraktionen). 10 entsandte Beiratsmitglieder werden von fachlichen Institutionen entsandt. Hierbei obliegt die Auswahl der Institutionen teilweise dem Ausländerbeirat selbst. Auch diese Regelung sollte beibehalten werden, da damit der Ausländerbeirat eine Gestaltungsmöglichkeit hat und flexibel auf Veränderungen reagieren kann.

8.2. Zu Ziffer 2 des Antrags:

Es wird beantragt, die Flüchtlingsquote von 3 auf 6 Personen zu erhöhen. Gemäß § 4 Abs 2 AB-Satzung werden die Sitze für die gewählten stimmberechtigten Mitglieder, im Rahmen einer Minderheitenquote, entsprechend dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen verteilt. Zum Schutz von Minderheiten gehen an die Gruppen Afrika, Mittel- und Südamerika und Asien (ohne Türkei) jeweils zwei Sitze. Eine Flüchtlingsquote existiert in der derzeitigen Ausländerbeiratssatzung jedoch nicht und kann aus folgenden Gründen auch nicht realisiert werden:

Im Aufenthalts- und Asylrecht gibt es mindestens zehn unterschiedliche Möglichkeiten, in welchem rechtlichen Status sich Flüchtlinge in Deutschland aufhalten, mit unterschiedlich hohem Schutzbedarf:

- Anerkennung als Asylberechtigte gem. Art. 16 a GG, Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 25 Abs. 1 AufenthG (hoher Schutzstatus)
- Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention gem. § 60 Abs. 1 AufenthG, AE nach § 25 Abs. 2 Satz 1 1. Alt. AufenthG (hoher Schutzstatus)
- Subsidiärer Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs 2 bis 4 AufenthG (mittelstarker Schutzstatus), AE nach § 25 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. AufenthG
- Humanitär begründetes Abschiebungsverbot wegen der Zustände im Heimatland gem. § 60 Abs. 5 AufenthG, AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG (mittelstarker Schutzstatus)
- Personen im laufenden Asylverfahren mit einer Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylG (schwacher Schutzstatus)
- Kontingentflüchtlinge bzw. Resettlementflüchtlinge gem. §§ 23, 24 AufenthG (starker Schutzstatus)

- Flüchtlinge mit Abschiebungsschutz durch Anordnung der obersten Landesbehörde gem. § 23 Abs. 1 AufenthG
- Flüchtlinge, die keinen Status nach 1. bis 7. erreichen konnten, bei denen aber unverschuldete Abschiebungshindernisse bestehen, gem. § 60 a AufenthG (schlechter Schutzstatus)
 - Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG (guter Schutzstatus)
 - Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 a AufenthG (guter Schutzstatus)
- Duldung bei verschuldeten Abschiebungshindernissen gem. § 60 Abs. 2 AufenthG (kein Schutzstatus)
- Ohne geregelten Aufenthalt (kein Schutzstatus)

Daher müsste zunächst definiert werden, auf welchen Status man abstellen soll. Das Wahlamt müsste dann den Flüchtlingsstatus anhand der Wahlvorschlagslisten händisch mit der Ausländerbehörde abgleichen, da es hier, im Gegensatz zum Einwohnermeldeamt, keine Schnittstelle zu den Daten der Ausländerbehörde gibt. Eine solcher Abgleich ist jedoch personell nicht leistbar. Die Programmierung einer Schnittstelle wäre bis 2017 nicht realisierbar.

Zudem soll im vorliegenden Antrag die Anzahl der gewählten Mitglieder auf 30 reduziert werden. Davon unterlägen 6 gewählte Mitglieder der Minderheitenquote und ggf. 6 weitere Mitglieder einer Flüchtlingsquote, somit verblieben lediglich 18 Mitglieder, die über die Wahlliste auf regulärem Weg den Eingang ins Gremium fänden. Dieses Verhältnis von 3:2 würde jedoch dazu führen, dass für die Wahlberechtigten ein kaum noch zu erkennender Zusammenhang zwischen Stimmabgabe und Wahlergebnis bestehen würde.

8.3. Zu Ziffer 3 des Antrags:

Mit Ziffer 3 des Antrags der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL soll die Landeshauptstadt einen Ausschuss für Migration und Flucht einrichten: In diesem soll der Ausländerbeirat - analog zu den Wohlfahrtsverbänden im KJHA - Mitsprache- und Stimmrecht erhalten.

Die Zusammensetzung und der Aufgabenbereich des KJHA bestimmen sich nach § 71 SGB VIII i. V. m. Art. 17 bis 22 AGSG und den Vorschriften der Stadtjugendamtssatzung. Dabei gehören dem KJHA als stimmberechtigte Mitglieder neben der von Herrn Oberbürgermeister bestellten Vorsitzenden, Frau Bürgermeisterin Strobl, (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Stadtjugendamtssatzung) und neben 14 Mitgliedern aus dem ehrenamtlichen Stadtrat (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Stadtjugendamtssatzung), zudem insgesamt 15 externe Mitglieder an.

Die Rechtsabteilung des Direktoriums nimmt zu dem Vorschlag, wie folgt Stellung:

„Die Zusammensetzung und die Rechtsstellung kommunaler Ausschüsse bestimmt sich nach den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung. Sonderbestimmungen gelten aufgrund der Regelungen des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz sowie aufgrund des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes lediglich für den Sozialhilfeausschuss und den Kinder- und Jugendhilfeausschuss. In diesen Ausschüssen können deshalb auch solche Personen Mitglieder sein, die nicht zugleich ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder sind.“

Im Bereich des Ausländerwesens gibt es jedoch keine gegenüber der Bayerischen Gemeindeordnung vorrangige Regelungen. Dies bedeutet, dass auch in dem zu errichtenden Migrationsausschuss nur ehrenamtliche Stadtratsmitglieder Ausschussmitglieder sein können, soweit es sich um einen regulären Ausschuss handeln soll. Sollen auch Nicht-Stadtratsmitglieder Mitglieder des Migrationsausschusses sein können, so handelt es sich bei diesem - ungeachtet seines Namens - um ein bloßes Gremium, das den Stadtrat zwar beraten kann, nicht aber Entscheidungen anstelle des Stadtrates treffen kann.“

Es ist daher aus rechtlichen Gründen nicht möglich, dass Mitglieder des Ausländerbeirats stimmberechtigte Mitglieder eines Stadtratsausschusses sein können.

**9. „Die Ausländerbeiratswahl vereinfachen und Beteiligung steigern“
Antrag Nr. 14-20 / A 01839 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 26.02.2016**

Die Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung beantragt: „Der Ausländerbeirat soll weiterhin direkt gewählt werden. Um die Beteiligung zu steigern erfolgt die Wahl ausschließlich per Briefwahl und ohne zusätzliche Beantragung von Briefwahlunterlagen. Die Wahlberechtigten erhalten mit der Wahlbenachrichtigung gleichzeitig den Stimmzettel für die Briefwahl zugestellt. Die Wahlberechtigten können somit sofort direkt abstimmen.

Der Kreis der Wahlberechtigten sollte insoweit eingeschränkt werden, dass nur Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit (einschließlich Personen mit einer doppelten Staatsbürgerschaft) an der Wahl teilnehmen dürfen. Voraussetzung soll zudem ein erster Wohnsitz sein, der mindestens sechs Monate vor dem Wahltermin zur Ausländerbeiratswahl ununterbrochen besteht.“

9.1. Erhöhung der Wahlbeteiligung durch eine reine Briefwahl

Bereits im Vorfeld der letzten Wahlen des Ausländerbeirats wurde über die Möglichkeit einer reinen Briefwahl berichtet und durch den Stadtrat entschieden, dass es bei der Beibehaltung einer kombinierten Urnen- und Briefwahl bleiben soll (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 03220 Nr. 6.3.2).

Aufgrund der geringen Wahlbeteiligung 2010 wurde die Möglichkeit die nächste Ausländerbeiratswahl analog zur Seniorenvertretungswahl als reine Briefwahl durchzuführen im Rahmen der Vorbereitungen zur Ausländerbeiratswahl 2016/2017 erörtert. Es ist grundsätzlich, nach den Erfahrungen der Wahl zur Seniorenvertretung in München, zu erwarten dass sich durch diese Maßnahme die Wahlbeteiligung erhöhen lässt. Die Wahlbeteiligung der letzten Seniorenvertretungswahlen lag 2013 bei 22,7 %.

Insoweit besteht ein grundsätzliches Potential zur Erhöhung der Wahlbeteiligung, wenn die Wahl des Ausländerbeirats als reine Briefwahl durchgeführt wird.

Allerdings ist die Durchführung einer reinen Briefwahl erheblich teurer als die Durchführung einer Urnenwahl mit der Möglichkeit einer Briefwahlbeantragung im Vorfeld.

Insgesamt ergibt sich bei Durchführung der Wahl als reine Briefwahl, abhängig von der möglichen Versandart des Postdienstleisters, eine Kostensteigerung von annä-

hernd 100 %. Im günstigsten Fall würden damit die Kosten für Postdienstleistungen von aktuell geschätzten 165.430,00 € auf 337.270,00 €, im ungünstigsten Fall von 312.425,00 € auf 603.200,00 €, steigen.

Zusätzlich erhöhen sich die Kosten für Druckdienstleistungen und die Höhe der Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Wahlvorstandsmitglieder von ca. 71.741,00 € auf 125.969,00 €

In der Gesamtabwägung wird daher empfohlen, es bei dem jetzigen System zu belassen, zumal die Thematik ausführlich im Vorfeld der letzten Wahl diskutiert wurde und schon damals auch aus Kostengründen abgelehnt wurde. Seitdem sind keine weiteren neuen Gesichtspunkte hinzugekommen.

9.2. Einschränkung des Kreises der Wahlberechtigten

a) Wegfall der Wahlteilnahme auf Antrag für Eingebürgerte und Personen mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit

Der Antrag auf Einschränkung des Kreises der Wahlberechtigten auf Personen mit nur einer oder mehrerer ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeiten führt zu einer Reduzierung der Wahlbeteiligung.

Zur letzten Ausländerbeiratswahl haben mehr als 1.000 Personen mit ehemaliger ausländischer oder mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt. Bei diesen Personen kann man von einer annähernd 100 % Wahlbeteiligung ausgehen. Ohne diese Wahlberechtigten hätte die Wahlbeteiligung 5,8 % statt 6,2 % betragen. Da diese Personen alle einen gesonderten Antrag für die Wahlteilnahme stellen müssen, ist hier grundsätzlich von einem bestehenden Interesse an der Wahl auszugehen.

Es besteht daher kein Grund, den Kreis der Wahlberechtigten auf Personen mit nur einer oder mehrerer ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeiten einzuschränken.

b) Wegfall der Wahlberechtigung für Personen, die ihren Lebensmittelpunkt, nicht jedoch ihren Hauptwohnsitz in München haben

Die Voraussetzung den gemeldeten Hauptwohnsitz in München haben zu müssen, um wahlberechtigt zu sein, kann grundsätzlich unproblematisch in die Wahlordnung aufgenommen werden.

Die vorgeschlagene Änderung stellt diesbezüglich allerdings eine Abweichung zum bestehenden Kommunalwahlrecht dar, welches vorsieht, dass der Lebensmittelpunkt in der Gemeinde liegen muss und dies im Einzelfall auch ohne einen Hauptwohnsitz dort zu haben, der Fall sein kann.

Entsprechende Einzelfälle müssten nach der derzeit vorgeschlagenen Anpassung der Wahlordnung auf gesonderten Antrag hin geprüft werden, da eine automatisierte Aufnahme in das Wählerverzeichnis nur bei Personen erfolgt, die mit Hauptwohnsitz länger als 6 Monate vor dem Wahltag in München gemeldet sind.

Alle anderen Personen müssen durch einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis den tatsächlichen Lebensmittelpunkt in München trotz lediglich vorliegendem Nebenwohnsitz nachweisen. Denkbar sind hier vor allem Fälle in

denen der Hauptwohnsitz am Ort der Beschäftigung liegt, der Nebenwohnsitz aber bei der Familie in München gewählt wurde (z.B. bei Studierenden). Da diese Fälle nur sehr selten auftreten, hat eine Anpassung keine weiterreichenden Auswirkungen. Es wird daher empfohlen, die vorgesehene Angleichung an das Kommunalwahlrecht zu beschließen, um im Einzelfall eine Wahlteilnahme zu ermöglichen.

10. Kostentabelle für Finanzierungsbeschlüsse zu Punkt 1., 4.3, 5. und 6.

	dauerhaft €	einmalig €	befristet €
Summe zahlungswirksame Kosten	67.200 ab 2016	40.115 in 2016	--
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	--	--	--
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)	67200	40115	--
Transferauszahlungen (Zeile 12)	--	--	--
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	--	--	--
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	--	--	--
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	-	-	-

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

Direktorium:

Die Kosten von 97.200 € sind insgesamt zahlungswirksam.

Die Finanzierung der Bedarfe erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

Die benötigten Mittel werden für 2016 im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes beantragt. Die Mittelerhöhung ab 2017 ist im Rahmen des Haushaltsplanungsverfahrens 2017 anzumelden. Die Maßnahmen betreffen das Produkt 512300009 (FIPO 0200.601.0000.3).

Kreisverwaltungsreferat:

Die Kosten von 10.115,00 € sind insgesamt zahlungswirksam.

Die Finanzierung der Bedarfe erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

Die benötigten Mittel werden für 2016 im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes beantragt. Die Sachmittel erhöhen die Erstattung des Kreisverwaltungsreferates an den zentralen IT-Dienstleister it@M, der die Beauftragung vornehmen wird. Die Maßnahme betrifft das Produkt „Wahlen und Abstimmungen“ (Produktnummer 5500000) und unterstützen das Stadtratsziel 01 „Die Abwicklung von Wahlen und Ab-

stimmungen ist wirtschaftlich und bürgerorientiert erfolgt und die Geschäftsprozesse sind optimiert.“

Empfehlungsbeschluss

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrats im Juli diesen Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller bisher gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Nachtragshaushaltsplan 2016/den Haushaltsplan 2017 aufgenommen werden.

Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die Beschlussvorlage ist dem Ausländerbeirat zur Stellungnahme zugeleitet worden. Die Stellungnahmen liegen als Anlagen 10 und 11 bei. Die Vorlage wurde mit der Stelle für Interkulturelle Arbeit abgestimmt. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei liegt als Anlage 9 bei.

Die Beschlussvorlage wurde dem Verwaltungsbeirat des Ausländerbeirats, Herrn Stadtrat Cumali Naz, zugeleitet.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag der Referenten:

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 1 b) beschlossen.
3. Die anliegende Satzung zur Änderung der Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München vom 16. Oktober 1989 wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
4. Der Wahltag für die Wahl des Ausländerbeirats wird auf Sonntag, den 22.01.2017 festgelegt.
5. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2016 empfiehlt der Verwaltungs- und Personalausschuss das Direktorium zu beauftragen, die einmalig/dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2016/der Haushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
Die Produktkostenbudgets erhöhen sich vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2016 um 97.200 € und ab 2017 um 67.200 €; davon sind 97.200 € bzw. 67.200 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

6. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2016 empfiehlt der Kreisverwaltungsausschuss das Kreisverwaltungsreferat zu beauftragen, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2016 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Das Produktkostenbudget erhöht sich vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2016 um 10.115,00 €, davon sind 10.115,00 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget). Die Kosten dienen der Erstattung an den zentralen Dienstleister it@M.
7. Der Beschluss Nr. 76 der Vollversammlung des Ausländerbeirats vom 30.06.2015, „Zukunft des Ausländerbeirats“ ist satzungsgemäß erledigt.
8. Der Beschluss Nr. 67 der Vollversammlung des Ausländerbeirats vom 08.12.2014, „Budget für das Internationale Fest der Kulturen“ ist satzungsgemäß erledigt.
9. Beschluss Nr. 66 der Vollversammlung des Ausländerbeirats vom 08.12.2014, „Budget für Zuschüsse erhöhen“ ist satzungsgemäß erledigt.
10. Der Antrag Nr. 14-20 / A 01545 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 18.11.2015, „Zukunft des Ausländerbeirats“ ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.
11. Der Antrag Nr. 14-20 / A 01777 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 16.02.2016 vom „Das politische Mitspracherecht von MigrantInnen neu ausrichten!“ ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.
12. Der Antrag Nr. 14-20 / A 01839 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 26.02.2016, „Die Ausländerbeiratswahl vereinfachen und Beteiligung steigern“ ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.
13. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand erfolgt in der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Dr. Blume-Beyerle
Kreisverwaltungs-
referent

IV. Abdruck von I. – III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Direktorium – HA II/V

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt

2. **An das Büro des Oberbürgermeisters**
an das Büro 2. Bürgermeister
an das Büro 3. Bürgermeisterin
an das Direktorium – Rechtsabteilung
an das Direktorium – GL

an das Baureferat
an das Kommunalreferat
an das Kreisverwaltungsreferat
an das Kulturreferat
an das Personal- und Organisationsreferat
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
an das Referat für Bildung und Sport
an das Referat für Gesundheit und Umwelt
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an das Sozialreferat
an die Stadtkämmerei
z. K.